



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 47/2023

Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG; hier: Annahme von Sachgüterspenden für die ukrainische Partnerstadt Solotschiw

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereich: FB Verwaltungssteuerung und Service
BearbeiterIn: Sophie-Christin Schulze

Datum
26.07.2023

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	Kenntnisnahme	29.08.2023	☐	☒
Rat	Kenntnisnahme	28.09.2023	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss sowie der Rat der Stadt Schöningen nehmen folgende

EILENTSCHEIDUNG

zur Kenntnis:

Die Sachspenden der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Dag-Hammerskjöld-Weg 1-5, 65726 Eschborn,

Pos.	Bezeichnung	Anzahl	Wert
1	Generatoren	2	k. A.
2	Mehrzweckzug	1	k. A.
3	Bauhofpaket	1	k. A.
4	Kipper/Kran	1	Neuwert 88.800 Euro
5	Kompaktlader (Bobcat)	1	46.900 Euro

zur umgehenden Weiterleitung durch den Partnerschaftsverein Solotschiw e.V. an die ukrainische Partnerstadt Solotschiw wird angenommen.

Schöningen 26.07.2023

In Vertretung

Karsten Bock
Städt. Direktor

Wolfgang Waldau
1. stellv. Bürgermeister

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

1. Begründung der Eilentscheidung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), dem Deutschen Städtetag (DST) und der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) stellen Sondermittel zur Unterstützung von ukrainischen Partnerstädten bereit. Die relevanten Hilfsgüter werden über die GIZ zentral beschafft, werden dann an die deutschen Partnerkommunen übergeben für den Transport in die entsprechenden Kommunen in die Ukraine. Die Transporte der Sachgüterspenden in die Partnerstadt durch den Partnerschaftsverein Solotschiw e. V. (PVS) mussten aufgrund verschiedener Umstände schon sehr zeitnah nach ihrem Eintreffen in Schöningen durchgeführt werden

2. Inhalt der Beschlussvorlage

Der Verwaltungsausschuss sowie der Rat der Stadt Schöningen sind gemäß § 89 Satz 3 NKomVG von der getroffenen Eilentscheidung zu unterrichten.

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒	☒ U	☐	☐	☒	☐	☐	☐

Anlagen



28.07.2024
 2. Vy.





VZ 2-Vg. Br 24/07(23



